



**Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)  
und Antwort  
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bil-  
dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

**Temporär-intensivpädagogische Maßnahmen (Tip-Maßnahmen) II - Nachfragen  
zu Drucksache 20/3417**

1. Welche privaten Träger sind in welchem Umfang in die Durchführung der Tip-Maßnahmen eingebunden?

Antwort:

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses einer Schülerin oder eines Schülers sind temporäre intensivpädagogische Maßnahmen (Tip-Maßnahmen) ausschließlich schulische Maßnahmen, die nicht von privaten Trägern durchgeführt werden. Dies ist in § 1 Abs.6 Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) „Aufgaben der Förderzentren“ geregelt.

Dort heißt es: „(...) Allgemein bildende Schulen und Förderzentren mit den Förder-schwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen mit dem Förder-schwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische

Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemein bildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. (...“.

2. Welche öffentlichen Einrichtungen sind in welchem Umfang in die Durchführung der Tip-Maßnahmen eingebunden?

Antwort:

Kreise/kreisfreie Städte	öffentliche Einrichtungen	Umfang in Stellen
Dithmarschen	Schulträger der Städte Heide und Meldorf	rund 2,5
Herzogtum Lauenburg	Schulträger der Gemeinde Breitenfelde	1
Nordfriesland	keine	0
Ostholstein	keine	0
Pinneberg	Jugendamt des Kreises Pinneberg	rund 12
Plön	Jugendamt des Kreises Plön	1
Rendsburg-Eckernförde	keine	0
Schleswig-Flensburg	Schulverband des Amtes Mittelangeln und Schulträger der Stadt Schleswig	rund 2
Segeberg	Jugendamt des Kreises Segeberg	rund 12
Steinburg	Jugendamt des Kreises Steinburg	3
Stormarn	Jugendamt des Kreises Stormarn	rund 4
Flensburg	Jugendamt der Stadt Flensburg	3,5
Kiel	Jugendamt der Stadt Kiel	rund 11,5
Lübeck	Jugendamt der Stadt Lübeck	rund 4
Neumünster	keine	0

3. Wie viele Tip-Maßnahmen wurden erfolglos abgebrochen?

Antwort:

Landesweit wurden im Schuljahr 2024/25 insgesamt 27 Tip-Maßnahmen abgebrochen; das entspricht ca. 3 Prozent der eingeleiteten Tip-Maßnahmen. Diese Schülerrinnen und Schüler werden in der Regel wieder in eine geeignete Lerngruppe an der Stammschule eingegliedert und weiterhin vom Förderzentrum unterstützt.

4. Gab es auch Fälle, in denen Tip-Maßnahmen auf Wunsch des privaten Trägers abgebrochen wurden?

Antwort:

Tip-Maßnahmen sind schulische Maßnahmen; siehe Antwort zu Frage 1).

5. Wenn eine Maßnahme erfolglos abgebrochen wird, erhalten dann die wieder-aufnehmenden Stammschulen eine zusätzliche Ressource zur Reintegration der betroffenen Schülerinnen und Schüler (beispielsweise die Mittel, die der private Träger für die Fortführung der Maßnahme erhalten hätte)?

Antwort:

Die Ressourcen sind über alle allgemein bildenden Schularten hinweg Teil der jährlichen Planstellenbesetzung. Ob und in welcher Höhe diese eingesetzt werden, entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die Reintegration von Schülerinnen und Schülern nach Beendigung einer Tip-Maßnahme.

6. Warum variiert die maximal mögliche Länge der Tip-Maßnahmen in den einzelnen Kreisen so erheblich (zwischen 18 und 50 Monaten)?

Antwort:

Im Zusammenwirken der allgemein bildenden Schulen mit den Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz) kann in begründeten Ausnahmefällen die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern deutlich über der durchschnittlichen Verweildauer liegen. Dies sind stets Einzelfallentscheidungen, denen die Schulaufsichtsbehörde zustimmen muss.

7. Wie erklärt sich die Landesregierung die stark variierenden Zahlen der erreichten Schülerinnen und Schüler?

Antwort:

Auffälligkeiten im Bereich des emotionalen Erlebens und des sozialen Verhaltens haben einen negativen Einfluss auf die schulische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es bedarf einer guten pädagogischen Infrastruktur, die in ein schulisches Gesamtkonzept eingebettet ist und allen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernentwicklung zugutekommt. Tip-Maßnahmen sind eine Möglichkeit im Rahmen eines schulischen Gesamtkonzepts. Die Entscheidung über den Einsatz liegt gem. § 1

Abs.6 SoFVO im Ermessen der zuständigen Förderzentren und kann je nach Situation im Einzelfall unterschiedlich ausfallen.

8. Gibt es strukturelle Gründe für die stark unterschiedliche Praxis in den verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Strukturelle Gründe für die stark unterschiedliche Praxis sind nicht bekannt. Anhand der kriteriengeleiteten und systematischen Bedarfsermittlung zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Bereich der sonderpädagogischen Förderung wird eine schulscharfe Ressourcenverteilung gewährleistet. Über den Einsatz der Ressourcen entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung. Bei der Entscheidung der Einrichtung und Durchführung von Tip-Maßnahmen wirken die Förderzentren mit den allgemein bildenden Schulen und der Schulaufsichtsbehörde zusammen.